



**Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien  
Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich**

## **Wirtschaftskammerwahlen 2010**

### **Wahlkundmachung**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen**

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z. 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2006 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die Wahlen der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich\*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich\*

##### **2. Wahlbehörden**

###### **a) Wahlbehörden der Wirtschaftskammer Wien**

###### **- Hauptwahlkommission**

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Wien eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Wien, 1010 Wien, Stubenring 8-10, Zimmer 119, Tel. +43 (1) 514 50/ DW 1218, Fax. +43 (1) 514 50/ 1468;

E-Mail: WKWahl2010@wkw.at

###### **- Wahlkommissionen**

Für die Erstellung und Auflegung der Wählerlisten, zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerlisten, zur Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, deren Berechtigung ruhend gemeldet ist, auf Aufnahme in die Wählerlisten und zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen hat die Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede fachlich zuständige Sparte eingerichtet.

Die Wahlkommissionen verfügen über eine gemeinsame Geschäftsstelle am Sitz der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission, im Gebäude der Wirtschaftskammer Wien, 1010 Wien, Stubenring 8-10.

### **- Zweigwahlkommissionen**

Für die Stimmabgabe hat die Hauptwahlkommission in den Wahllokalen Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

### **b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)\***

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900-4082, Fax +43(0)5 90 900-296, E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

## **3. Bürozeiten**

### **a) Wirtschaftskammer Wien**

Die Bürozeiten der Geschäftsstellen der Hauptwahlkommission und der Wahlkommissionen sowie der Kammerdirektion, der Spartengeschäftsstellen und der Fachgruppengeschäftsstellen der Wirtschaftskammer Wien sind

Montag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
Dienstag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

### **b) Wirtschaftskammer Österreich\***

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich sind

Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr  
Freitag 8.00 - 16.00 Uhr

## **II. Besonderer Teil**

### **1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien (Urwahlen)**

#### **a) Wahltag**

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für alle Wahllokale mit Ausnahme des Wahllokales am Großgrünmarkt, 1230 Wien, Laxenburgerstraße 365 festgelegt:

Samstag, der 27.2.2010, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Montag, der 1.3.2010, 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Dienstag, der 2.3.2010, 8.00 bis 21.00 Uhr

Im Wahllokal Großgrünmarkt:

Montag, der 1.3.2010, 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag, der 2.3.2010, 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

#### **b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht**

##### **Aktives Wahlrecht**

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 1. Dezember 2009 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären; ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Stichtag ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurses mangels Vermögens abgewiesen wurde.

##### **Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. c

#### **c) Die Wählerlisten**

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen. Die Wählerlisten liegen ab 1. Dezember 2009 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission, 1010 Wien, Stubenring 8-10, Zimmer 119 und bei den Geschäfts-

stellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) der Wirtschaftskammer Wien während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

### **Einspruchsrecht**

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 1. Dezember 2009 und 11. Dezember 2009 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Wien vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt.

Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten, ist schriftlich bei der zuständigen Wahlkommission (p.A. Geschäftsstelle der Wahlkommissionen, Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien, Zimmer 119) einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

### **Ruhende Berechtigungen**

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl 1. Dezember 2009 ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 1. Dezember 2009 und 11. Dezember 2009 bei der Wahlkommission der fachlich zuständigen Sparte (p.A. Geschäftsstelle der Wahlkommissionen, Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien, Zimmer 119) einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (das ist der 11. Dezember 2009) in der Geschäftsstelle der zuständigen Wahlkommission eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

### **d) Wahlvorschläge**

#### **Einbringung**

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sechs Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit vom 1. Dezember 2009, 8.00 Uhr Uhr, bis 15. Jänner 2010, 16.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission während der Bürozeiten eingebracht werden.

## **Formalerfordernisse für die Einbringung**

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (Firma) und Anschrift des Unternehmens sowie die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt (Bewerberliste).

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger (Einverständniserklärung).

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gem. § 89 Abs. 5 WKG von der Hauptwahlkommission der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag ist, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

## **Unterstützung**

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer, Standort der Berechtigung und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

## **e) Änderung von Wahlvorschlägen**

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 22. Jänner 2010, 16.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme/Streichung von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

## **f) Mängelbehebung**

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mängelbehebungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist innerhalb der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

## **g) Verlautbarung der Wahlvorschläge**

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden in der „Wiener Wirtschaft“ am 12. Februar 2010 sowie durch Anschlag bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission zwischen 22. Februar 2010 und 26. Februar 2010 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Ferner können die Wahlvorschläge unter <http://www.wko.at/kandidaten> eingesehen werden.

## **h) Wahlkarten**

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission während der Bürozeiten in der Zeit vom 1. Dezember 2009 bis 22. Februar 2010 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 2. März 2010, gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen kann die Identität auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft gemacht werden. Wahlkarten müssen vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern von einem Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der Zeit zwischen voraussichtlich 8. Februar 2010 und 2. März 2010 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen ausüben, indem die Wahlkarte samt Wahlkuvert und Stimmzettel so rechtzeitig auf dem Postweg oder persönlich überbracht wird, dass sie bis spätestens 2.3.2010, 21.00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt ist. Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei jeder Zweigwahlkommission vornehmen.

## **i) Stimmabgabe**

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist in jeder Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Blinde und gebrechliche Personen können sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen oder den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers zu nennen, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne einwirft.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

### **Vorzugsstimme**

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.



## **2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien**

### **2.1 Besetzung der Spartenvertretungen**

#### **a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission einreichen.

#### **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bis 16. März 2010, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass diese einen Besetzungsvorschlag einbringt oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag eingebracht hat (haben), zurechnen lässt.

#### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind vom 4. März 2010, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. März 2010, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

#### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. c.

### **2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen**

#### **a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission einreichen.

## **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bis 16. März 2010, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass diese einen Besetzungsvorschlag einbringt oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag eingebracht hat (haben), zurechnen lässt.

### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind vom 4. März 2010, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. März 2010, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. c.

### **3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich\***

#### **3.1 Besetzung der Spartenvertretungen**

##### **a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

##### **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich bis 13. April 2010, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung der Bundeskammer mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und diese einen Besetzungsvorschlag einbringt oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag eingebracht hat (haben), zurechnen lässt.

##### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind vom 4. März 2010, 8.00 Uhr, bis spätestens 13. April 2010, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

##### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. c.

#### **3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen**

##### **a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der

betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

### **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis 13. April 2010, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz der Bundeskammer mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und diese einen Besetzungsvorschlag einbringt oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag eingebracht hat (haben), zurechnen lässt.

### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind vom 4. März 2010, 8.00 Uhr, bis spätestens 13. April 2010, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. c.

#### **4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse\***

##### **a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

##### **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und diese einen Besetzungsvorschlag einbringt oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag eingebracht hat (haben), zurechnen lässt.

Die Mitteilung gemäß lit. a muss spätestens zum Beginn, die Mitteilung gemäß lit. b spätestens zum Ablauf der festgesetzten Einreichfrist für Besetzungsvorschläge in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

##### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 19. April, 8.00 Uhr bis spätestens 26. April 2010, 16.30 Uhr während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Die unter lit. a angeführte Erklärung eines Zustellungsbevollmächtigten über eine Vereinigung mit einer anderen Wählergruppe im Sinne des § 107 Abs. 3 lit. a WKG muss bis spätestens 16. April 2010, 16.30 Uhr, eine solche über eine Zurechnung von Mandaten im Sinne des § 107 Abs. 3 lit. b WKG bis spätestens 26. April 2010, 16.30 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

##### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. c.

## **5. Allgemeine Inhalte**

### **a) Organe und Mandatszahlen**

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

### **b) Anzahl der Bewerber**

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

### **c) Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)**

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle

1. wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolles zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist,

2. physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Konkurs- oder hinsichtlich derer ein Ausgleichsverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahr ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 24.6.2009 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer und Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) wahlberechtigt sind.

Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

#### **d) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen**

Der Tag der Wahlausschreibung, das ist der 1. Dezember 2009, ist der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

#### **e) Anbringen bei Wahlbehörden**

In den Fällen, in denen das WKG, die WKWO oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes Dokument).

Werden Wahl- oder Besetzungsvorschläge elektronisch übermittelt, hat der Zustellungsbevollmächtigte der Hauptwahlkommission schriftlich zu bestätigen, welche Wahlvorschläge auf diese Art und Weise übermittelt werden.

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

#### **f) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen**

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

#### **g) Verlautbarung der Wahlvorschläge**

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge für Wahlen in den Fachgruppenausschüsse erfolgt am 12. Februar 2010.

#### **h) Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



### III. Anhänge

#### Anhang 1: Liste der Wahllokale

0101	Wirtschaftskammer Wien	1010	Wien	Stubenring 8-10, Hochparterre, Bibliothek
0102	Hotel de France	1010	Wien	Schottenring 3, Salon "Gloriette I+II"
0103	Haus der Wiener Gastwirte	1010	Wien	Judenplatz 3-4
0201	Österreichisches Normungsinstitut	1020	Wien	Heinestraße 38 Saal 115
0202	Raiffeisen Leasing GesmbH	1020	Wien	Hollandstraße 11-13
0301	Gewerbehaus	1030	Wien	Rudolf-Sallinger-Platz 1
0302	Hotel Biedermeier im Sünnhof	1030	Wien	Landstraße Hauptstraße 28 Ziehrerstube
0303	Österreichisches Staatsarchiv	1030	Wien	Nottendorfergasse 2, Vortragssaal
0401	Wirtschaftskammer Österreich	1040	Wien	Wiedner Hauptstraße 63, Saal 7
0402	Haus der Wiener Kaufmannschaft	1040	Wien	Schwarzenbergplatz 14, 1. Stock, Kleiner Saal
0403	Forum EPU (Ein-Personen-Unternehmen)	1040	Wien	Operngasse 17-21, Raum 5
0501	Landesinnung Wien der Spengler und Kupferschmiede	1050	Wien	Grüngasse 27
0502	Landesinnung Wien der Tischler	1050	Wien	Ziegelofengasse 31 Sitzungssaal
0503	Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum	1050	Wien	Vogelsanggasse 36 Bibliothek
0601	Landesinnung Wien der Mechatroniker	1060	Wien	Gumpendorfer Straße 130
0602	Landesinnung Wien der Installateure	1060	Wien	Gumpendorfer Straße 57
0603	Landesinnung Wien der Friseure	1060	Wien	Mollardgasse 1, Prüfungszimmer
0701	Magistratisches Bezirksamt für den 7. Bezirk	1070	Wien	Hermannngasse 24, Zimmer 202
0702	Arcotel Hotel Wimberger	1070	Wien	Neubaugürtel 34-36, 1. Stock/Saal "Lohengrin"
0703	Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG	1070	Wien	Mariahilfer Straße 88a
0801	Landesinnung Wien der Bäcker	1080	Wien	Florianigasse 13
0802	Amtshaus MA/62	1080	Wien	Lerchenfelder Straße 4, Parterre, Sitzungssaal Pensionistenclub
0901	Palais Festetics	1090	Wien	Berggasse 16
0902	Volkshochschule Wien-Nordwest	1090	Wien	Galileigasse 8
1001	Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk	1100	Wien	Laxenburger Straße 43-45
1002	Artis Tower Hotel	1100	Wien	Kurbadstraße 8
1003	Philips Austria GmbH	1100	Wien	Triester Straße 64
1101	Magistratisches Bezirksamt für den 11. Bezirk	1110	Wien	Enkplatz 2 Festsaal, Zwischengeschoß
1102	Gasthaus Stern	1110	Wien	Braunhubergasse 6
1201	Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk	1120	Wien	Schönbrunner Straße 259, Parterre, Vortragssaal
1202	Bundeshandelsakademie	1120	Wien	Hetzendorfer Straße 66-68 EG, Seminarraum
1301	Magistratisches Bezirksamt für den 13. Bezirk	1130	Wien	Hietzinger Kai 1-3, Festsaal (Zi 121)
1302	Kardinal König Haus	1130	Wien	Kardinal König Platz 3 Raum N18, 1. Stock, „H.P. Hudelist“
1401	Berufsschule für Friseure	1140	Wien	Goldschlagstraße 137, Turnsaal
1402	Volksschule 14	1140	Wien	Linzerstraße 419, Zimmer 8, Paterre
1501	Stadthalle/Haupteingang	1150	Wien	Vogelweidplatz 14
1502	Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk	1150	Wien	Friedrichsplatz 1, Zi. 215/Verhandlungssaal; 2. Stock
1601	Magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk	1160	Wien	Richard-Wagner-Platz 19
1602	Pensionistenheim "Liebhartstal II"	1160	Wien	Ottakringerstraße 264, Parterre/Wintergarten
1701	Magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk	1170	Wien	Elterleinplatz 14
1801	WIFI	1180	Wien	Währinger Gürtel 97 B 103
1802	Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk	1180	Wien	Martinstraße 100, Sitzungssaal der Bezirksvorstehung
1803	Pensionistenheim "Haus an der Türkenschanze"	1180	Wien	Türkenschanzplatz 2 Kleiner Saal
1901	Magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk	1190	Wien	Gatterburggasse 14, Festsaal
1902	Hotel Kaiser Franz Josef	1190	Wien	Sieveringer Straße 4, Seminarraum 3 und 4
1903	Amtshaus	1190	Wien	Muthgasse 62
2001	Bezirksvorstehung	1200	Wien	Brigittaplatz 10, 2. Stock; Zi. 223; Großer Sitzungssaal
2002	Berufsausbildungszentrum bfi	1200	Wien	Engerthstraße 117, Raum E 71
2101	Geschäftsstelle Floridsdorf/Donaustadt	1210	Wien	Schlosshoferstraße 2-6/6/9
2102	Alcatel-Lucent Austria AG	1210	Wien	Scheydgasse 41
2201	Restaurant Hillinger	1220	Wien	Erzherzog Karl-Straße 105 Clubraum
2202	Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk	1220	Wien	Schrödinger Platz 1, Raum 102, 1. Stock
2301	Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk	1230	Wien	Perchtoldsdorfer Straße 2, Festsaal, 1. Stock
2302	Großgrünmarkt Inzersdorf, MA 59	1230	Wien	Laxenburgerstraße 365, Zimmer 112
2303	Volksschule Inzersdorf	1230	Wien	Draschestraße 96,

**Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen, Spartenvertretungen (LK und WKÖ) und Fachverbände sowie die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe (Fachvertretung) (Die Mandatszahlen für die Fachvertreter sind in Klammer gesetzt)**

**I. Mandatszahlen der Sparte Gewerbe und Handwerk**

		FV	W	Wahlrechte	Anzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
101	Landesinnung Bau Wien	25	19	1680	10
102	Fachvertretung Wien der Steinmetze	13	(7)	76	2
103	Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler	22	15	392	5
104	Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	14	10	168	3
105	Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer	24	18	733	9
106	Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe	26	31	3971	10
107	Fachvertretung Holzbau Wien	14	(5)	42	2
108	Landesinnung Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe	28	16	766	9
109	Fachvertretung Wien der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner	13	(9)	124	3
110	Landesinnung Wien der Metalltechniker	25	17	1130	10
111	Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	19	16	877	10
112	Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	19	1534	10
113	Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter	13	(7)	67	2
114	Landesinnung Wien der Mechatroniker	19	16	1098	10
115	Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker	20	14	583	7
116	Landesinnung Wien der Kunsthandwerke	18	17	550	7
117	Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik	28	19	880	10
118	Fachverband der Gesundheitsberufe	26			
	a) Landesinnung Wien der Schuhmacher		10	199	3
	b) Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe		16	440	6
119	Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe	31	18	544	7
120	Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	22	19	1930	10
121	Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen	17	16	727	9
122	Landesinnung Wien der Berufsfotografen	15	14	841	10
123	Fachverband der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	19			
	a) Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger		22	2934	10
	b) Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe		13	364	5

124	Landesinnung Wien der Friseure	20	17	1422	10
125	Fachverband der Rauchfangkehrer und der Bestatter	21			
	a) Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer		10	94	2
	b) Fachvertretung der Bestatter Wien		(5)	12	1
126	Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister	32	32	13231	10

## II. Mandatszahlen der Sparte Industrie

		FV	W	Wahlrechte	Anzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
201	Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl	18	(1)	3	1
202	Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie	15	(1)	13	1
203	Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie	23	(1)	18	1
204	Fachvertretung Wien der Glasindustrie	15	(1)	9	1
205	Fachvertretung Wien der chemischen Industrie	24	(4)	97	2
206	Fachvertretung Wien der Papierindustrie	18	(1)	4	1
207	Fachvertretung Wien der Papierverarbeitenden Industrie	13	(2)	30	2
208	Fachvertretung Wien der Film- und Musikindustrie	20	(4)	1444	10
209	Fachvertretung Wien der Bauindustrie	17	(1)	36	2
210	Fachvertretung Wien der Holzindustrie	32	(2)	25	1
211	Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	24	(4)	62	2
212	Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	32	(4)	53	2
213	Fachvertretung Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	15	(2)	45	2
214	Fachvertretung Wien der Gießereiindustrie	15	(1)	8	1
215	Fachvertretung Wien der NE-Metallindustrie	16	(1)	8	1
216	Fachvertretung Wien Maschinen & Metallwaren	32	(4)	201	4
217	Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie	16	(2)	20	1
218	Fachvertretung Wien der Elektro- und Elektroindustrie	21	(4)	93	2

### III. Mandatszahlen der Sparte Handel

		FV	W	Wahlrechte	Anzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
301	Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels	29	23	2151	10
302	Landesgremium Wien der Tabaktrafikanten	23	16	899	10
303	Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	26			
	a) Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels		16	701	9
	b) Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken		15	754	9
304	Landesgremium Wien des Agrarhandels	27	14	462	6
305	Landesgremium Wien des Energiehandels	18	12	179	3
306	Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels	16	19	1187	10
307	Landesgremium Wien des Außenhandels	19	22	1745	10
308	Fachverband des Handels mit Mode und Freizeitartikeln	32			
	a) Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode- und Freizeitartikeln		32	3451	10
	b) Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode- und Freizeitartikeln		17	619	8
309	Landesgremium Wien des Direktvertriebs	25	21	1448	10
310	Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels	21	20	1013	10
311	Landesgremium Wien der Handelsagenten	24	24	2001	10
312	Fachverband des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels	17			
	a) Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten und Briefmarkenhandels		14	508	7
	b) Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels		15	512	7
313	Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels	32	24	1802	10
314	Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf	28			
	a) Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen		19	1920	10
	b) Landesgremium Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf		19	1344	10
315	Landesgremium Wien des Fahrzeughandels	27	22	1666	10
316	Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	17	15	583	7

317	Fachverband des Elektro- und Einrichtungsfachhandels a) Landesgremium Wien des Elektrohandels b) Landesgremium Wien des Einrichtungsfachhandels	32			
			23	2070	10
			15	816	10
318	Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels	26	15	564	7
319	Landesgremium Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels	17	16	585	7
320	Landesgremium Wien der Versicherungsagenten	22	19	1395	10

#### IV. Mandatszahlen der Sparte Bank und Versicherung

		FV	W	Wahlrechte	Anzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
401	Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers	17	(4)	135	3
402	Fachvertretung Wien der Sparkassen	13	(2)	7	1
403	Fachvertretung Wien der Volksbanken	13	(2)	19	1
404	Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken	13	(2)	12	1
405	Fachvertretung Wien der Landes- Hypothekenbanken	13	(2)	8	1
406	Fachvertretung Wien der Versicherungsunternehmen	20	(4)	66	2
407	Fachvertretung Wien der Pensionskassen	13	(3)	15	1

#### V. Mandatszahlen in der Sparte Transport und Verkehr

		FV	W	Wahlrechte	Anzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
501	Fachvertretung Wien der Schienenbahnen	13	(3)	31	2
502	Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	18	14	179	3
503	Fachvertretung Wien der Seilbahnen	15	(1)	1	1
504	Fachgruppe Wien der Spediteure	14	11	326	5
505	Fachgruppe Wien für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	24	23	2255	10

506	Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe a) Fachgruppe Wien der Transporteure b) Fachgruppe Wien der Kleintransporteure	26	13 19	408 1856	6 10
507	Fachvertretung Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	17	(9)	113	3
508	Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen	20	14	643	8

#### VI. Mandatszahlen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

		FV	W	Wahlrechte	Anzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
601	Fachverband Gastronomie a) Fachgruppe Gastronomie Wien b) Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser	32	32 21	5341 2116	10 10
602	Fachgruppe Hotellerie Wien	29	13	418	6
603	Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe	17	13	281	4
604	Fachgruppe Wien der Reisebüros	14	14	500	6
605	Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	15	11	344	5
606	Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe	27	27	2693	10

#### VII. Mandatszahlen der Sparte Information und Consulting

		FV	W	Wahlrechte	Anzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
701	Fachgruppe Wien der Abfall- und Abwasserwirtschaft	16	16	964	10
702	Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister	26	26	2477	10
703	Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation	31	32	6643	10
704	Fachgruppe Wien Unternehmensberatung und Informationstechnologie	32	32	11964	10
705	Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros	17	14	812	10
706	Fachgruppe Wien Druck	14	14	509	7

707	Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder	21	21	1782	10
708	Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft	18	15	1074	10
709	Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	17	15	715	9
710	Fachgruppe Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	13	(9)	456	6

Die Anzahl der Mitglieder der Spartenvertretungen wird gemäß § 75 Abs. 3 WKG wie folgt festgesetzt:

	WKÖ	W
Gewerbe & Handwerk	18	14
Industrie	18	12
Handel	18	14
Bank & Versicherung	11	10
Transport & Verkehr	11	9
Tourismus & Freizeitwirtschaft	12	10
Information & Consulting	12	11
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>80</b>

Die Anzahl der Mitglieder der Spartenkonferenz wird gemäß § 75 Abs. 3 iVm Abs. 4 WKG wie folgt festgesetzt:

	WKÖ	W
Gewerbe & Handwerk	32	32
Industrie	32	23
Handel	32	32
Bank & Versicherung	11	17
Transport & Verkehr	22	19
Tourismus & Freizeitwirtschaft	22	19
Information & Consulting	24	23
<b>Gesamt</b>	<b>175</b>	<b>165</b>

**Anhang 3:** Staaten, deren Staatsbürger die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Albanien  
Chile  
Kroatien  
Mazedonien  
Mexiko  
Montenegro  
Serbien  
Schweiz

**Die Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien**  
Der Vorsitzende  
Kontrollamtsdirektor Dr. Erich HECHTNER e.h.  
**Die Wahlkommissionen der Wirtschaftskammer Wien**  
Die Vorsitzenden

Sparte Gewerbe und Handwerk:	KommR Ing. Gottfried PARADE e.h.
Sparte Industrie:	KommR Ing. Andreas LEDERER e.h.
Sparte Handel:	KommR Dkfm. Dr. Fritz AICHINGER e.h.
Sparte Bank und Versicherung:	Gen. Dir. Mag. Erwin HAMESEDER e.h.
Sparte Transport und Verkehr:	Ing. Mag. Alexander KLACSKA e.h.
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft:	KommR Dr. Martin SCHICK e.h.
Sparte Information und Consulting:	KommR Wolfgang GÖTL e.h.

**Die Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich**  
Der Vorsitzende  
MR Dr. Wolfgang KREBS

Die mit \* gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission der Bundeskammer.